



Antwort zur Anfrage Nr. 1047/2019 der Sonstige Mitglieder betreffend **Auswirkungen der geplanten Änderung der Grundsteuer (Ratsmitglied Stufler)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

***Welche Auswirkung haben die geplanten Änderungen auf den Mainzer Haushalt?***

Antwort:

Mit der Einbringung des Gesetzentwurfes zur Grundsteuerreform, die im Deutschen Bundestag am 27.06.2019 erfolgte, wurde das förmliche Gesetzgebungsverfahren angestoßen. Die Verwaltung geht davon aus, dass es bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bei der Aufkommensneutralität als Ziel bezüglich der Einnahmen zur Grundsteuer bleibt. Insoweit verweisen wir auf die Antwort zur Stadtratsanfrage Nr. 0787/2019 zur Sitzung am 17.04.2019.

**Frage 2:**

***Welche Kosten kommen auf die Mainzer Bürger zu?***

Antwort:

Das Ziel der Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass es bei einer Belastungsneutralität für den einzelnen Bürger bleibt. Die Höhe der Grundsteuer für den einzelnen Grundstückseigentümer kann und wird sich verändern. Wie sich die Grundsteuerzahlungen einzelner Steuerpflichtiger verändern werden, lässt sich nicht pauschal beantworten, insbesondere weil die gegenwärtigen Grundsteuerzahlungen sehr ungleich verteilt sind, so die Äußerung des Bundesfinanzministerium in seinem Monatsbericht für Juli 2019. Weiterhin wird ausgeführt, dass die Reform der Grundsteuer sozial gerecht ausgestaltet sein soll und sich daher weiterhin am Wert der Immobilie orientieren wird.

**Frage 3:**

***Wie sieht die Grundlage der Berechnung in Mainz aus? Gibt es Pläne für eine Anpassung der Hebesätze und wie sehen diese aus?***

Antwort:

Für die Berechnung der Grundsteuerwerte müssen umfangreiche Daten zusammengetragen werden bzw. mit einer Steuererklärung bei den Bürgern abgefragt werden. Diese Maßnahmen werden die zuständigen Finanzämter rechtzeitig vornehmen, sodass die Grundsteuererhebung für die Kommunen ab dem 01.01.2025 nach dem neuen Recht vorgenommen werden kann.

Von Seiten der Verwaltung werden wir darauf drängen, dass uns das Finanzamt Mainz die Grundlagen für die Erhebung zur Grundsteuer, nämlich die jeweiligen Grundsteuermessbescheide, so rechtzeitig zukommen lässt, dass wir den Mainzer Bürgern zum 01.01.2025 einen Grundsteuerbescheid mit den neuen Grundsteuerbeträgen übersenden können. Der Gesetzesentwurf sieht weiterhin vor, dass die Finanzämter für die Neuberechnung der Einheitswerte und daraus folgend der Grundsteuermessbeträge zuständig bleiben. Dies bedeutet, dass endgültige Berechnungen erst nach Feststellung der Werte aller ca. 75.000 Grundsteuerobjekte in Mainz und daraus folgend der gesamten Grundsteuermessbeträge vorgenommen werden können. Erst danach ist es möglich, das Ziel der Aufkommensneutralität zu überprüfen und soweit erforderlich, entsprechende Vorschläge zur Zielerreichung auszuarbeiten.

**Frage 4:**

***Die sog. Grundsteuer C verteuert die Spekulation und schafft finanzielle Anreize, auf baureifen Grundstücken tatsächlich auch Wohnraum zu schaffen. Gibt es dazu bereits Planungen?***

Antwort:

Die Verwaltung beabsichtigt, zunächst das Gesetzgebungsverfahren, das bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein soll, abzuwarten. Für weitere Entscheidungen bleibt dann Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, dem 01.01.2025.

**Frage 5:**

***Plant die Verwaltung Ausnahmen für denkmalgeschützte Gebäude?***

Antwort:

Die Verwaltung sieht auch aufgrund der beabsichtigten Gesetzesänderung keine Möglichkeit, auf die Erhebung von Grundsteuer für denkmalgeschützte Gebäude zu verzichten.

**Frage 6:**

***Falls noch keine konkreten Pläne der Verwaltung existieren: Bis wann werden die Grundstückseigentümer informiert?***

Antwort:

Die Verwaltung geht davon aus, dass das Finanzamt Mainz die Mainzer Bürger über die Bewertung ihrer Grundstücke informiert. Dies wird durch die Übersendung eines Einheitswertbescheides geschehen. Zu erwarten ist, dass vorab von den Bürgern eine Steuererklärung zu ihren Grundstücken abgefordert wird.

Nach der Ermittlung des jeweiligen Einheitswertes erhält der Bürger zusätzlich einen Grundsteuermessbescheid, mit dessen Hilfe er sich vorab selbst die Grundsteuer errechnen kann. Dieser Grundsteuermessbescheid wird auch der Verwaltung übermittelt, die daraufhin den Grundsteuerbescheid erlassen kann. Dies alles muss vor dem 01.01.2025 geschehen.

Mainz, 23.08.2019

gez.

Günter Beck  
*Bürgermeister*